



Tourismusverein Parpan

# Statuten

---

Tourismusverein Parpan  
Postfach 54  
7076 Parpan

# Statuten Tourismusverein Parpan

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Sitz

- 1.1. Unter dem Namen **Tourismusverein Parpan** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz ist in der Ortschaft Parpan in der Gemeinde Churwalden.

### Art. 2 Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung des **Tourismus** auf dem Gebiet der Ortschaft Parpan in der Gemeinde Churwalden und in der Ferienregion Lenzerheide.
- 2.2. Die Tätigkeit des Tourismusvereines Parpan umfasst insbesondere:
- a) Mitwirkung bei einer tourismusgerechten Ortspolitik, welche der langfristigen Entwicklung der Gemeinde und Region Rechnung trägt.
  - b) Förderung regionaler und örtlicher Anlässe
  - c) Förderung des Tourismusbewusstseins durch Öffentlichkeitsarbeit im Ort
  - d) Mitgestaltung und Koordination des touristischen Angebotes sowie Beteiligungen an touristischen Einrichtungen
  - e) Unterstützung und Koordination am Tourismus interessierten Leistungsträger in Parpan
  - f) Förderung der kulturellen und sportlichen Aktivitäten in der Ferienregion Lenzerheide

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich zur Mitarbeit und zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten verpflichtet.

#### 3.1. **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind Einzelmitglieder, welche über ein Stimmrecht verfügen.

#### 3.2. **Donatoren und Gönner**

Natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen. Donatoren und Gönner erhalten Einladungen zu den Generalversammlungen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

#### 3.3. **Ehrenmitglieder**

Es können Personen ernannt werden, welche sich um den Tourismusort oder den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Sie geniessen sämtliche Rechte der Aktivmitglieder.

**Art. 4 Aufnahme und Austritt**

- 4.1. Die Aufnahme als Mitglied ist jederzeit möglich und beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Überweisung des Jahresbeitrages gilt als Beitrittserklärung.
- 4.2. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich.

**III. Mittel und Haftungsverhältnis****Art. 5 Mitgliederbeitrag**

- 5.1. Jedes Vereinsmitglied ist zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher durch die Generalversammlung festgelegt wird. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder, welche keinen Jahresbeitrag bezahlen.

**Art. 6 Mittel**

- 6.1. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
- a) jährliche ordentliche Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
  - b) Beiträge der Gemeinde Churwalden
  - c) freiwillige Zuwendungen von Donatoren und Gönnern

**Art. 7 Haftung**

- 7.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die statutarischen Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.

**IV. Organisation****Art. 8 Organisation**

- 8.1. Die Organe des Tourismusvereins sind:
- a) Die Generalversammlung
  - b) Der Vorstand
  - d) Die Revisoren

**Art. 9 Generalversammlung**

- 9.1. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat Aufsicht über deren Tätigkeit.
- 9.2. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens im Monat Juli statt, ausserordentlicherweise wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

- 9.3. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 9.4. Die Einberufung zu den Generalversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.
- 9.5. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Abnahme des Rechnungs- und Revisorenberichtes des vergangenen Geschäftsjahres
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
  - e) Bestimmung des Mitgliederbeitrages sowie der minimalen Beiträge der Donatoren
  - f) Genehmigung des Budgets
  - g) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen (Fr. 15'000.-)
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Änderungen der Statuten
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- 9.6. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen bis Ende des Geschäftsjahres (Art. 12.1.) dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge müssen, wenn diese für erheblich erklärt werden, vom Vorstand weiter behandelt und der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden.
- 9.7. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Bei Abstimmungen kann ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlen genügt der Antrag eines Aktivmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 9.8. Das vom Präsidenten unterzeichnete Protokoll wird jedem Mitglied innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach dem Versand beim Präsidenten keine Einsprache erhoben wird.

## **Art. 10 Vorstand**

- 10.1. Der Vorstand besteht aus fünf Aktivmitgliedern:
- a) Präsident(in)
  - b) Vize-Präsident(in)
  - c) drei Beisitzer(innen)
- 10.2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung bestimmt wird. Die Wiederwahl ist möglich.

- 10.3. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte verlangen. Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Rechtsverbindliche Urkunden (Verträge etc.) müssen mit der Unterschrift des Präsidenten oder Vize-Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied versehen sein.
- 10.4. Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:
- a) Organisation und Koordination von touristischen Anlässen in der Ortschaft Parpan
  - b) Vorberatung, Begutachtung und Antragstellung für alle von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäften
  - c) Bericht und Rechnungsablage für das abgelaufene Vereinsjahr zuhanden der Generalversammlung
  - d) Aufstellung des Budgets für das neue Rechnungsjahr zuhanden der Generalversammlung
  - e) Erteilung von Aufträgen, Arbeiten, Anschaffungen und Dienstleitungen
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 10.5. Die Verhandlungen des Vorstandes werden in einem Antrags- und Beschlussprotokoll festgehalten. Das vom Protokollführer unterzeichnete Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung, zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dem Versand keine schriftliche Einsprachen beim Präsidium erhoben wird.

## **Art. 11 Revisoren**

- 11.1. Die Revisoren haben die Rechnung und die Geschäftsführung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben. Die Revisoren werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

## **V Schlussbestimmung**

### **Art. 12 Vereinsjahr**

- 12.1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Kalenderjahres.

### **Art. 13 Auflösung**

- 13.1. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen zur Verwaltung der Gemeinde Churwalden unterstellt, bis ein Verein mit ähnlicher Grundlage in Parpan ins Leben gerufen wird.

## **Art. 14 Statutenänderungen**

- 14.1. Wird der Generalversammlung eine Statutenänderung beantragt, ist den Vereinsmitgliedern der Wortlaut der neuen Statutenbestimmung in der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.
- 14.2. Statutenänderungen, welche den Vereinszweck zum Gegenstand haben, bedürfen für die Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

- 15.1 Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 26. Juni 2019 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28. Juni 2004.

Parpan, 26. Juni 2019

Martin Gadiant

Präsident  
Tourismusverein Parpan

Rebecca Miranda

Vize-Präsident  
Tourismusverein Parpan